

Bundesgericht 5C.296/2005 d 04.05.2006 nicht publ.

Anzeigepflichtverletzungs-Auge

Leitsatz

Es verstösst nicht gegen das datenschutzrechtliche Zweckbindungsgebot, wenn der Versicherer Daten, die er zur Schadenregulierung rechtmässig beschafft hat, zur Begründung einer Anzeigepflichtverletzung nutzt.

Sachverhalt

Ein Versicherer kündigte eine gemischte Lebensversicherung wegen einer Anzeigepflichtverletzung, die er bei der Bearbeitung eines vom Versicherungsnehmer angemeldeten Schadenfalls entdeckte. Nachdem der Versicherer dem Kunden zunächst bloss den Rückkauf und die Umwandlung der Police in eine prämienfreie Versicherung angeboten hatte, einigten sich die Parteien schliesslich vergleichsweise auf die (den Rückkaufswert um über 50% übersteigende) Rückzahlung der Prämien.

Erwägungen

Im Wesentlichen ging es bei dem Prozess um die Frage der Gültigkeit der Aufhebungsvereinbarung, die der Versicherungsnehmer vergeblich und mit wenig überzeugenden Argumenten in Frage zu stellen versuchte. Erwähnenswert ist der Entscheid jedoch nicht deswegen, sondern wegen einer wichtigen Aussage zum datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgebot.

Der Versicherungsnehmer hatte nämlich geltend gemacht, der Versicherer habe sich bei seiner Berufung auf eine Anzeigepflichtverletzung auf Informationen gestützt, die er zum Zweck der Schadenbehandlung eingeholt habe. Damit habe er gegen das Zweckbindungsgebot von Art. 4 Abs. 3 DSG verstossen, was seines Erachtens zur Ungültigkeit der Rücktrittserklärung (recte: Kündigung) führen müsse.

Das Bundesgericht hat zunächst festgestellt, dass der Versicherer lediglich Informationen eingeholt hat, die er zur Abklärung des Schadenfalls benötigte. Die Datenbearbeitung versties mit anderen Worten nicht gegen das datenschutzrechtliche Verhältnismässigkeitsprinzip. Es führte dann zur Zweckbindung aus, dass «es der Versicherung [...] weder möglich noch zumutbar [sei], die aus den Fragebogen gewonnenen Informationen gewissermassen nur mit dem ‹Leistungspflichten-Auge› wahrzunehmen und gleichzeitig das ‹Anzeigepflichtverletzungs-Auge› zu verschliessen».

Anmerkungen

Der Entscheid stellt sich in eine Reihe mit den Urteilen 5C.7/2003 (BGE 129 III 510, *keine Denunziationspflicht*) und 5C.159/2005 (*Einwilligungsklausel*) sowie dem Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 12.05.2005 (ZR 2006, Nr. 11, Vorinstanz von 5C.159/2005). Demnach ist im Spannungsfeld von Aufklärungsobliegenheit im Schadenfall, Anzeigepflichtverletzung und Datenschutz von folgender Rechtslage auszugehen:

- Der Versicherte ist nicht gehalten, dem Versicherer im Rahmen einer Schadenregulierung Informationen zu geben, die *ausschliesslich* dazu dienen, eine vermutete Anzeigepflichtverletzung zu beweisen (5C.7/2003).
- Hingegen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer Informationen zu liefern, die dieser zur Schadenregulierung benötigt, mit denen sich jedoch gleichzeitig eine Anzeigepflichtverletzung belegen lässt. In diesem Umfang besteht somit eine Denunziationspflicht (ZR 2006, Nr. 11).

- Bei der Frage, welche Informationen der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht im Schadenfall einverlangen darf, steht ihm ein weites Ermessen zu (ZR 2006, Nr. 11).
- Unterzeichnet der Versicherte eine Vollmacht, die den Versicherer ermächtigt, Daten zu beschaffen, die zur Schadenregulierung nicht erforderlich sind, so muss er sich die Ergebnisse der gestützt darauf vorgenommenen Datenerhebung entgegen halten lassen (ZR 2006, Nr. 11).
- Es verstösst nicht gegen den Grundsatz der Zweckbindung der Datenerhebung, wenn zur Schadenregulierung rechtmässig erhobene Daten auch zum Nachweis einer Anzeigepflichtverletzung verwendet werden (5C.296/2005).
- Es gibt kein allgemeines zivilprozessuales Verbot, unrechtmässig beschaffte Informationen zu verwenden. Es gilt vielmehr der Grundsatz, wonach es im zivilrechtlichen Zweiparteienstreit die Schwere der Beschaffungshandlung gegen das Beweisführungsinteresse abzuwägen gilt (ZR 2006, Nr. 11).